

Sitzung vom 12. April 2017

330. Anfrage (Sozialhilfe und vorläufig Aufgenommene)

Kantonsrat Christian Lucek, Dänikon, hat am 13. Februar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Von der Revision des Sozialhilfegesetzes vom 12. Juli 2010 erhofften sich der Regierungsrat und die Verwaltung eine Verbesserung der Erwerbstägenquote der sog. vorläufig Aufgenommenen. Damals betrug die Quote der Erwerbstägen gemäss der Weisung des Regierungsrates 42,5 Prozent, was eine Sozialhilfequote von 57,5 Prozent ergibt. Am 1. Januar 2012 ist diese Revision in Kraft getreten.

Aus der Anfrage KR-Nr. 182/2015 geht hervor, dass die Sozialhilfequote am 30. April 2012 69,8 Prozent betrug, was eine Quote der Erwerbstägen von 30,2 Prozent ergibt.

1. Wie hoch war die Sozialhilfequote in den Folgejahren 2013, 2014, 2015 und 2016?
2. Wurden die Ziele der Revision erreicht?

Weiter hat der Regierungsrat in der Abstimmungszeitung eine Gegenüberstellung der Sozialhilfe und der Asylfürsorge publiziert. Dort hiess es weiter: «Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich Mehrkosten von rund 204 000 Franken monatlich bzw. etwa 2,5 Mio. Franken jährlich».

3. Welchen Betrag kostete die Umstellung auf Sozialhilfe nach Skos in Wirklichkeit bzw. wie viel beträgt die Differenz?
4. Warum hat der Regierungsrat eine falsche Prognose abgegeben?
5. Um welche Haushaltsgrössen handelte es sich in diesen Jahren jeweils bei den vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich?
6. Wie vielen vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich wurden in den letzten zehn Jahren Familiennachzug gewährt? Wie viele waren darunter, die von Sozialhilfe lebten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Lucek, Dänikon, wird wie folgt beantwortet:

Am 3. April 2017 stimmte der Kantonsrat der geänderten parlamentarischen Initiative betreffend vorläufig Aufgenommene, Status F, keine Sozialhilfe mehr nach SKOS (KR-Nr. 272/2014), zu und änderte damit § 5a des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1). Damit werden – vorbehältlich eines Referendums bzw. einer Volksabstimmung – vorläufig Aufgenommene künftig wieder wie bis Ende 2011 nach den Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden.

Die Erwerbsquote und die Sozialhilfequote sind zwei unterschiedliche Größen, die nicht direkt miteinander verglichen werden können. So kann eine Person zwar erwerbstätig und dennoch sozialhilfeabhängig sein, wenn das Einkommen zu tief ist, um den Bedarf vollständig aus eigenen Mitteln zu decken. Die Erwerbsquote misst den Anteil der Erwerbstägigen an der Gesamtheit der als erwerbsfähig eingestuften Personen. Die Sozialhilfequote hingegen gibt Aufschluss über den Anteil Sozialhilfe beziehender Personen an einer Gesamtgruppe.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass vorläufig Aufgenommene, die wirtschaftlich unabhängig sind und sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, in der Regel rasch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Sie erscheinen dann nicht mehr in der Sozialhilfestatistik des Asylbereichs. Deshalb lassen sich aus der Sozialhilfequote von vorläufig Aufgenommenen keine stichhaltigen Rückschlüsse ziehen.

Zu Frage 1:

Wie schon in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 182/2015 betreffend Die Sozialhilfe-Gesetzrevision von 2010 ausgeführt, wird die Sozialhilfestatistik im Asylbereich (eAsyl) vom Bundesamt für Statistik im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) geführt. In eAsyl werden auch die Daten für Asylsuchende mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfasst. In eAsyl wird jedoch nur eine Stichprobenerhebung vorgenommen. Da somit nicht sämtliche vorläufig Aufgenommene erfasst sind und die Daten nur hochgerechnet werden, gibt es keine verlässlichen Zahlen zur Sozialhilfequote der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich.

Zu Frage 2:

Wie der Regierungsrat schon im Rahmen seiner Stellungnahme an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 272/2014 festgehalten hat, lässt

die verhältnismässig kurze Zeitspanne seit der Ausdehnung der ordentlichen Sozialhilfe auf vorläufig Aufgenommene eine abschliessende Beurteilung über die Auswirkung dieser Rechtsänderung nicht zu. Erfahrungsgemäss haben neben der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz auch andere Faktoren wie Alter, Herkunft, Sprachkenntnisse und Ausbildung einen wesentlichen Einfluss darauf, ob und wie lange vorläufig Aufgenommene sozialhilfeabhängig sind.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Kosten der Umstellung der Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen nach den SKOS-Richtlinien können nicht genau beziffert werden. Der Anstieg des Aufwands ist in erster Linie Folge der deutlich gestiegenen Zahl vorläufig aufgenommener Personen. Der Regierungsrat hat keine falschen Prognosen abgegeben; er äusserte sich entsprechend seinem damaligen Wissensstand.

Zu Frage 5:

Bei den aufgeföhrten Zahlen handelt es sich um die Gesamtanzahl der Haushalte (HH) von vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich. Ob ein Haushalt Sozialhilfe bezieht oder nicht, ist aus dieser Erhebung nicht ersichtlich.

Grösse HH	31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	Anz. HH	Anz. Pers.										
1 Pers.	1120	1120	1047	1047	959	959	1265	1265	1402	1402	1692	1692
2 Pers.	218	436	200	400	187	374	246	492	252	504	286	572
3 Pers.	158	474	154	462	135	405	176	528	184	552	195	585
4 Pers.	139	556	128	512	127	508	188	752	190	760	189	756
5 Pers.	101	505	94	470	106	530	148	740	160	800	165	825
6 Pers.	66	396	65	390	55	330	69	414	75	450	74	444
7 Pers.	23	161	20	140	19	133	25	175	29	203	33	231
+7 Pers.	14	125	14	126	13	118	18	158	15	128	18	157
Total	1839	3773	1722	3547	1601	3357	2135	4524	2307	4799	2652	5262

Quelle: SEM-Asylstatistik, Stichtagsauswertungen per 31.12. des jeweiligen Jahres.

Zu Frage 6:

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können nach Art. 85 Abs. 7 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, die Familie nicht auf So-

zialhilfe angewiesen ist und die Nachzugsfristen von Art. 74 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) eingehalten sind. Nach Prüfung der Zulassungsbedingungen leitet das kantonale Migrationsamt das Gesuch mit einer Stellungnahme, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug gegeben sind, ans SEM weiter. Das SEM entscheidet in der Folge in Würdigung der gesamten Umstände über das Gesuch.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2016 bewilligte das SEM bzw. das Bundesverwaltungsgericht 36 vorläufig aufgenommenen Personen, die im Kanton Zürich wohnhaft sind, den Familiennachzug. In drei vom Bund bewilligten Fällen war die vorläufig aufgenommene Person im Zeitpunkt des Familiennachzuges auf Sozialhilfe angewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi